

Von: owner-stmas-baykitag@listserv.bayern.de

Anlage 2

Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2006 10:34

An: stmasbaykitag@listserv.bayern.de

Betreff: Newsletter 40 zum BayKiBiG

40. Newsletter zum BayKiBiG

Der Anstellungsschlüssel

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und die kommunalen Spitzenverbände haben in einer gemeinsamen Sitzung am 30.5.2006 die Empfehlung eines Anstellungsschlüssels von 1:10 in § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG bekräftigt.

In der praktischen Umsetzung des BayKiBiG wird der Anstellungsschlüssel immer wieder mit dem bisherigen Personal-Kind-Schlüssel verwechselt und deswegen ein Anstellungsschlüssel von 1:12,5 angestrebt. Zur Klarstellung hier einige Informationen.

Der in § 17 AVBayKiBiG geregelte Anstellungsschlüssel gibt das Verhältnis zwischen der tariflichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals und den gewichteten Buchungsstunden der Kinder in der Einrichtung wieder. Der Mindestanstellungsschlüssel von 1:12,5 ist als Fördervoraussetzung absolute Untergrenze. Um im Hinblick auf die Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele vernünftige Rahmenbedingungen zu erreichen, empfiehlt die AVBayKiBiG einen Anstellungsschlüssel von 1:10. Der bayernweite Schnitt lag 2004 unter Berücksichtigung der gewichteten Buchungen bei rund 1:10,6. Dieser Schnitt liegt dem Basiswert zugrunde.

Mit anderen Worten: Der bisherige Personal-Kind-Schlüssel von 1:12,5 entspricht **durchschnittlich** einem Anstellungsschlüssel von 1:10,6.

Beispiel:

In einer Einrichtung werden 25 Kinder betreut, die folgende Zeitkategorien gebucht haben:

15 Kinder >5h bis 6h

10 Kinder >6h bis 7h

Die Kinder werden von zwei pädagogischen Kräften mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von je 38,5 Stunden betreut.

Personal-Kind-Schlüssel: 2:25 entspricht **1:12,5**

Anstellungsschlüssel:

Arbeitszeitstunden des päd. Personals pro Woche: 77

Buchungsstunden der Kinder pro Woche:

(15 Kinder x 6h x 5 Tage) + (10 Kinder x 7h x 5 Tage) = 800

A-Schlüssel: 77 : 800 entspricht **1:10,4**

Der Gesetzgeber hat bewusst auf differenziertere Vorgaben zu den pädagogischen Rahmenbedingungen und auf einen damit verbundenen hohen Kontrollaufwand verzichtet. Vielmehr setzt das BayKiBiG bewusst auf mittelbare Steuerung. Der Modellversuch zur Entwicklung eines neuen Finanzierungskonzepts hat gezeigt, dass Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wesentlich effektiver unterstützt werden kann, wenn die Beteiligten vor Ort über ihre Wahrnehmungen Einfluss auf das Geschehen nehmen.

Der Anstellungsschlüssel ist ein rechnerischer Wert, der ein Indiz über die pädagogischen Rahmenbedingungen liefert. Im Gegensatz zu einem Personal-Kind-Schlüssel wird nicht die konkrete Ist-Situation (wie viel Personal betreut zum Zeitpunkt x wie viele Kinder) betrachtet.

Nachdem die tarifliche Arbeitszeit des pädagogischen Personals nach wöchentlicher Arbeitszeit bemessen ist, errechnet sich auch der Anstellungsschlüssel nach den gewichteten Betreuungsstunden der Kinder pro Woche. Eine tage- oder gar stundenweise Berechnung des Anstellungsschlüssels ist schon wegen der mittelbaren Qualitätssteuerung nicht vorgesehen. Es obliegt dem Träger, die Arbeitszeitstunden zum Wohle der Kinder zu organisieren. Ein zwingender Rückschluss, bei eingehaltenem Mindestanstellungsschlüssel würden die Bildungs- und Erziehungsziele gemäß §§ 2-13 AVBayKiBiG umgesetzt oder die Belange der Aufsichtspflicht würden in jedem Fall beachtet, lässt sich daraus nicht ziehen. Die Aufsichtsbehörden schreiten dann ein, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass z.B. die Bildungs- und Erziehungsziele nicht umgesetzt werden.

In Zusammenhang mit der Berechnung des Anstellungsschlüssels steht das Fachkräftegebot (§ 15 AVBayKiBiG). Mindestens 50 v.H. der erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals ist von den pädagogischen Fachkräften zu leisten (§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG). Das Fachkräftegebot besagt auch, dass das Bildungsgeschehen maßgeblich von den Fachkräften gestaltet und beeinflusst wird. Von einem Ausfall der Fachkräfte abgesehen, kommt daher eine alleinige Tätigkeit einer pädagogischen Ergänzungskraft –wie der Name schon sagt- nur in Randzeiten (Bring- und Holzeiten) in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Porsch
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen

Tel: 089/1261-1529
Fax: 089/1261-1625